

1. SEPTEMBER 2006 - Königlicher Erlass zur Einführung der technischen Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen

Abgeändert durch den K.E. vom 19.07.2013

ALBERT II, König der Belgier, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

- Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, 5. April 1995, 4. August 1996 und 27. November 1996;
- Aufgrund der Stellungnahme des Beratungsausschusses Verwaltung Industrie vom 24. Januar 2006;
- Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;
- Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 4. Juli 2006;
- Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 26. Juli 2006;
- Aufgrund des Gutachtens Nr. 40.911/2/V des Staatsrates vom 9. August 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr.1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - § 1 - In Anwendung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Strassenverkehr teilnehmen, abgeändert durch die Richtlinie 2003/26/EG vom 3. April 2003, werden die Kontrollbediensteten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen, die einen gerichtspolizeilichen Auftrag haben, und die Personalmitglieder des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei, hiernach « Prüfer » genannt, mit der Durchführung der technischen Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen, die in Belgien oder im Ausland zugelassen sind, beauftragt.

§ 2 - Die Bauvorschriften und die Bedingungen, die die Vorrichtungen und Prüfgeräte erfüllen müssen, werden vom Minister, der für Mobilität zuständig ist, oder von seinem Beauftragten gebilligt.

Die Vorrichtungen und Prüfgeräte werden mindestens ein Mal im Jahr von einer vom Minister, der für Mobilität zuständig ist, oder von seinem Beauftragten bestimmten zugelassenen Prüfstelle geprüft.

Art. 2 - Die in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten technischen Unterwegskontrollen betreffen:

- a) die zur Personenbeförderung entwickelten und gebauten Krafffahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz,
- b) die für die Güterbeförderung bestimmten Krafffahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und
- c) die Anhänger, Sattelanhänger einbegriffen, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.

Sie werden ohne Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Fahrers oder des Landes durchgeführt, in dem das Nutzfahrzeug zugelassen ist oder in Verkehr gebracht wurde, sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Kosten und Verzögerungen für die Fahrer und Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Art. 3 - § 1 - Die technische Unterwegskontrolle umfasst einen oder mehrere der folgenden Punkte:

1. eine Sichtprüfung des Wartungszustands des Nutzfahrzeugs im Stillstand;
2. eine Prüfung eines im Laufe der drei letzten Monate erstellten Berichts über die technische Unterwegskontrolle gemäss Artikel 4 des vorliegenden Erlasses oder eine Kontrolle der Unterlagen, mit denen die Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug geltenden technischen Vorschriften bescheinigt wird, und insbesondere bei den Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder in Verkehr gebracht wurden, eine Kontrolle der Bescheinigung, dass das Nutzfahrzeug der obligatorischen technischen Überwachung gemäss der Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger unterzogen wurde;
3. eine Prüfung auf Wartungsmängel. Diese Überprüfung erstreckt sich auf einen oder mehrere der in Anlage I Nummer 10 zum vorliegenden Erlass aufgeführten Prüfpunkte. Die Überprüfung der Bremsanlage und der Auspuffemissionen erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage II zum vorliegenden Erlass.

§ 2 - Vor einer Überprüfung anhand der in Anlage I Nummer 10 zum vorliegenden Erlass aufgeführten Prüfpunkte berücksichtigt der Prüfer die letzte Bescheinigung, dass das Nutzfahrzeug der obligatorischen technischen Überwachung gemäss der Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger unterzogen wurde, und/oder einen kürzlich erstellten Bericht über eine technische Unterwegskontrolle oder jedes andere, von einer zugelassenen Stelle ausgestellte Sicherheitszeugnis, das gegebenenfalls vom Fahrer vorgelegt wird.

Erbringen die genannten Dokumente den Nachweis, dass einer der in Anlage I Nummer 10 aufgeführten Punkte während der letzten drei Monate bereits Gegenstand einer Überprüfung war, so wird dieser Punkt nicht erneut kontrolliert, es sei denn, eine Kontrolle ist gerechtfertigt, insbesondere wenn ein oder mehrere Mängel visuell festgestellt wurden oder wenn der allgemeine Zustand des Fahrzeugs vermuten lässt, dass das Fahrzeug den geltenden Vorschriften nicht entspricht.

Wird keines der oben erwähnten Dokumente vorgelegt, dann wird die in § 1 Nummer 3 erwähnte Prüfung auf jeden Fall durchgeführt.

Art. 4 - § 1 - Der Bericht über die technische Unterwegskontrolle in Bezug auf die Prüfung gemäss Artikel 3 § 1 Nummer 3 des vorliegenden Erlasses wird von dem Prüfer erstellt, der die Prüfung vorgenommen hat oder auf dessen Antrag hin die Prüfung vorgenommen wurde. Ein Muster dieses Berichts ist in Anlage I zum vorliegenden Erlass wiedergegeben und enthält in Nummer 10 eine Liste der möglichen Prüfpunkte.

Der Prüfer kreuzt die entsprechenden Kästchen an.

Der ausgefüllte Bericht wird dem Fahrer des Nutzfahrzeugs ausgehändigt.

§ 2 –1) Ist der Prüfer der Auffassung, dass der Umfang der Wartungsmängel am Nutzfahrzeug ein Sicherheitsrisiko darstellen kann, , kann der Prüfer die Benutzung des Fahrzeugs, gegebenenfalls durch Entzug der mitzuführenden Papiere, einschließlich der eventuell erforderlichen Verkehrslizenzen, vorläufig aussetzen. Diese Aussetzung endet, wenn der Prüfer feststellt, dass das dieser Aussetzung zugrundeliegende Risiko beseitigt ist.

2) Ist der Prüfer der Auffassung, dass der Umfang der Wartungsmängel am Nutzfahrzeug ein Sicherheitsrisiko darstellen kann und dass aufgrund dessen eine eingehendere Überprüfung gerechtfertigt ist, so kann das Nutzfahrzeug in einer nahegelegenen zugelassenen Einrichtung, wie sie im K.E. vom 23.12.1994 festgelegt wurde, einer gründlicheren Kontrolle unterzogen werden.

Wenn bei dieser Kontrolle klar festgestellt wird, dass das Nutzfahrzeug Mängel aufweist, die für seine Insassen oder für andere Verkehrsteilnehmer ein bedeutendes Risiko darstellen, kann der Prüfer die Benutzung des Fahrzeugs, gegebenenfalls durch Entzug der mitzuführenden Papiere, einschließlich der eventuell erforderlichen Verkehrslizenzen, vorläufig aussetzen. Diese Aussetzung endet, wenn der Prüfer feststellt, dass das dieser Aussetzung zugrundeliegende Risiko beseitigt ist.

Art. 5 - Alle zwei Jahre vor dem 31. März übermittelt die Generaldirektion Landtransport des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen der Europäischen Kommission die erhobenen Daten der zwei vorhergehenden Jahre in Bezug auf die kontrollierten Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugklassen gemäss Anlage I Nummer 6 zum vorliegenden Erlass und nach Zulassungsland, und gibt dabei an, welche Punkte kontrolliert und welche Mängel festgestellt wurden auf der Grundlage der Anlage I Nummer 10 zum vorliegenden Erlass.

Die erste Übermittlung von Daten erstreckt sich auf einen Zweijahreszeitraum ab dem 8. September 2006.

Art. 6 - § 1 - Die Generaldirektion Landtransport des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen gewährt den anderen Mitgliedstaaten die notwendige Amtshilfe und teilt ihnen gemäss Artikel 7 der erwähnten Richtlinie 2000/30/EG die verlangten Daten mit.

Schwerwiegende Mängel an einem Nutzfahrzeug mit einem ausländischen Nummernschild, insbesondere Mängel, aufgrund deren die Benutzung des Fahrzeugs vorläufig ausgesetzt wurde, müssen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder in Verkehr gebracht wurde, auf der Grundlage des Musters des Kontrollberichts in Anlage I zum vorliegenden Erlass gemeldet werden.

§ 2 - Ist eine zuständige ausländische Einrichtung oder ein Prüfer eines anderen Mitgliedstaates gemäss Artikel 7 Absatz 2 der oben erwähnten Richtlinie der Auffassung, dass der an einem in Belgien zugelassenen Nutzfahrzeug festgestellte Wartungsmangel ein schweres Sicherheitsrisiko darstellt und dringend eine eingehendere Überprüfung rechtfertigt, kann das Nutzfahrzeug einer technischen Kontrolle in Belgien unterzogen werden. Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen gelten für diese Kontrolle dieselben Regeln wie für die in Artikel 23sexies § 1 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör erwähnten Kontrollen. Das Nichtvorfahren des Fahrzeugs binnen der festgelegten Frist hat zur Folge, dass das Fahrzeug nicht mehr durch eine gültige Prüfbescheinigung abgedeckt ist.

§ 3 - Die Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen beurteilt jeden Antrag, der ihr von einer ausländischen Einrichtung übermittelt wird, und leitet diesen Antrag erforderlichenfalls an eine gemäss dem Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind, zugelassene Einrichtung weiter.

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen informiert die zuständige Einrichtung des Mitgliedstaates, die die Mängel festgestellt hat, über die getroffenen Massnahmen.

§ 4 - Wird ein Antrag an eine gemäss dem oben erwähnten Erlass zugelassene Einrichtung weitergeleitet, fordert die Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen den Inhaber des Fahrzeugs per Einschreiben auf, binnen fünfzehn Tagen nach Empfang des Einschreibens eine vollständige Kontrolle des Fahrzeugs durchführen zu lassen. Die Einrichtung teilt der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen das Ergebnis dieser Kontrolle mit.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am 8. September 2006 in Kraft.

Art. 8 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Finanzen und Unser Minister der Mobilität sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 1. September 2006